

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0340/2014/BV

Datum:
05.11.2014

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**„Begleiteter Umgang,, durchgeführt vom
Kinderschutzbund Heidelberg e.V. Fortführung der
Vereinbarung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.11.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat der Fortführung des Begleiteten Umgangs durch den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heidelberg e.V. im beschriebenen Umfang zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund für den Doppelhaushalt 2015/2016 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2015	60.000 €
Haushaltsjahr 2016	60.000 €
Einnahmen:	
keine	0,00
Finanzierung:	
Ansatz im Haushaltsentwurf 2015/2016:	
2015	60.000 €
2016	60.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Der Kinderschutzbund Heidelberg e.V. führt das Jugendhilfeangebot „Begleiteter Umgang“ seit vielen Jahren erfolgreich und zuverlässig durch. Das bewährte Angebot, das durch eine hauptamtliche Fachkraft und ehrenamtliche Helfer umgesetzt wird, soll daher im zuletzt im Jahr 2013 von den Gremien beschlossenen Rahmen fortgeführt werden. Die Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund Heidelberg e.V. wird daher entsprechend fortgeschrieben.

Begründung:

1. Rechtliche und inhaltliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben „Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“ (§ 18 Absatz 3 SGB VIII). Außerdem soll allen Beteiligten (Eltern und Kindern) bei der „Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden“.

Durch das am 01.07.1998 in Kraft getretene neue Kindschaftsrecht wurden die Rechtsansprüche von Kindern auf Umgang mit allen wichtigen Bezugspersonen, sowie auf eine entsprechende Beratung und Unterstützung, nochmals präzisiert und erweitert.

Gemäß der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§1684 und § 1685 BGB) ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig davon, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht. Auch weitere wichtige Bezugspersonen des Kindes, wie z.B. Großeltern, Pflegefamilien oder Stiefeltern, haben ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind.

Durch das Angebot des Begleiteten Umgangs können in Trennungs- und Scheidungssituationen, orientiert am Kindeswohl, insbesondere Eltern und Kinder bei der Anbahnung oder der Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen unterstützt werden und Kontaktabbrüche in Krisen vermieden werden. Das Instrument des Begleiteten Umgangs kommt dabei erst dann zum Einsatz, wenn zwischen den Eltern und anderen Umgangsberechtigten keine einvernehmliche unbegleitete Umgangsvereinbarung möglich ist und der Einsatz speziell qualifizierter Personen notwendig ist.

Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Rechte von Kindern, Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können Rechnung getragen. Aktuell ist festzustellen, dass in den familiengerichtlichen Verfahren das Instrument des begleiteten Umgangs zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Das Familiengericht kann einen begleiteten Umgang anordnen, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Ein Begleiteter Umgang kann dann indiziert sein, wenn beratende Hilfen für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt haben und insbesondere folgende Problemstellungen vorliegen:

- Hohes Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten
- Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung mit Entfremdung
- Starke Konflikte zwischen Kind und Umgangsberechtigten
- Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr gewalttätiger Übergriffe zwischen den Eltern bei den Übergaben
- Gefahr der Kindesentführung
- Weigerung des Kindes den Umgangsberechtigten zu sehen
- Psychisch kranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen
- Suchtkranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen

2. Die Praxis in Heidelberg

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören die Bereitstellung und Durchführung von Beratung bei der Umsetzung der Umgangsrechte der Betroffenen und die praktische Unterstützung zur Realisierung des Umgangs. Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungsangebot „Begleiteter Umgang“ rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht (vgl. §79 Absatz 2 SGB VIII).

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) hat sich in diesem Aufgabenfeld seit vielen Jahren bundesweit in besonderer Weise inhaltlich und organisatorisch mit entsprechend qualifizierten Kräften im Rahmen eines eigenen Qualifizierungskonzepts engagiert. Auch in Baden-Württemberg ist der DKSB flächendeckend in fast allen Stadt- und Landkreisen in diesem Feld tätig. Vor diesem Hintergrund bietet auch der Ortsverband Heidelberg des DKSB seit dem Jahr 2000 die Durchführung des Begleiteten Umgangs an.

Während in Heidelberg über viele Jahre dieses Angebot ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen aufrechterhalten wurde, ist zur Sicherstellung der weiteren fachlich adäquaten Aufgabenwahrnehmung – entsprechend der bundesweiten Praxis – seit September 2013 die Ergänzung der ehrenamtlichen Kräfte durch eine hauptamtliche Fachkraft in diesem Bereich erforderlich geworden.

Das Kinder- und Jugendamt hat die Weiterentwicklung zur Professionalisierung in diesem Aufgabenfeld unterstützt, da nur dadurch dem mittlerweile bundesweit gesetzten fachlichen Standard und den zunehmend komplexeren und anspruchsvolleren Fallkonstellationen Rechnung getragen werden kann.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 44 Familien im Rahmen des Begleiteten Umgangs betreut. Hierfür wurden insgesamt 642 Betreuungsstunden geleistet. Dieser Gesamtumfang liegt unter den in den Vorjahren durchschnittlich geleisteten ca. 800 Stunden, da weniger ehrenamtlich tätige Kräfte zur Verfügung standen und die hauptamtlich eingestellte Fachkraft erst im letzten Quartal 2013 ihre Arbeit aufnahm. Zukünftig ist hier wieder mit einer höheren Zahl an Betreuungsstunden zu rechnen. Der Anteil für Heidelberger Familien liegt hierbei bei etwa 2/3 und der Anteil von Familien aus dem Rhein-Neckar-Kreis etwa bei 1/3.

3. Fortführung der Vereinbarung

Das Kinder- und Jugendamt strebt an, die gute und bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Heidelberger Kinderschutzbund im Feld des Begleiteten Umgangs fortzusetzen und die Kooperationsvereinbarung entsprechend fortzuschreiben.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Kinderschutzbund wie zuletzt in 2013 beschlossen, auch in den Jahren 2015 und 2016 ein jährliches Gesamtbudget in Höhe von 60.000 € zu bewilligen. Die Verwendung dieses Budgets ist vom Kinderschutzbund entsprechend nachzuweisen und wird im Rahmen eines jährlich stattfindenden Controlling-Gesprächs jeweils ausgewertet. Das Budget berücksichtigt die Personalkosten für die hauptamtliche Fachkraft, Honorarkosten für die ehrenamtlich tätigen Personen, Sachkosten, sowie Kosten für Fortbildung und Supervision. Das Budget stellt einen maximalen Finanzierungsrahmen dar, wobei im Ergebnis die nachgewiesenen und tatsächlich entstandenen Kosten ausbezahlt werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebots und der Finanzierung wird zukünftig eine zwischen dem Kinderschutzbund, dem Heidelberger Kinder- und Jugendamt und dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis abgestimmte Finanzierungsstruktur angestrebt, die auch den nicht unerheblichen Anteil an begleiteten Familien aus dem Rhein-Neckar-Kreis berücksichtigt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
--------------------------	-------------------	---------

SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern

Begründung:

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot beim „Begleiteten Umgang“ erhalten Eltern und Kinder Unterstützung bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Dies ist auch ein Beitrag zur Verringerung familiärer Konflikte und zur Vorbeugung eventueller weiterer Eskalationen. Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf Erhalt des Umgangs mit dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, wird durch das Angebot in besonderer Weise berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner